

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. Oktober 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 370
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 13-1.38.5-1/01

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-128

Antragsteller:

SÄBU Morsbach GmbH

Krottorfer Straße

51597 Morsbach

Zulassungsgegenstand:

Auffangwannensysteme aus Stahl

"Safe-Systempalette"

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit sechs Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Safe-Systempaletten gemäß Anlage 1 mit integrierten Auffangwannen aus Stahl und Gitterrosten als Stellfläche für Fässer, Behälter und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Die Safe-Systempaletten haben eine maximale Lagerkapazität von

Typ SP 2 S = 400 Liter bei einem Auffangvolumen der Auffangwanne von 214 Liter
Typ SP 4 S = 800 Liter bei einem Auffangvolumen der Auffangwanne von 209 Liter.

(2) Die Safe-Systempaletten dürfen nur in Gebäuden und auf ausreichend überdachten Stellplätzen, an denen sie vor Windbelastung geschützt sind, verwendet werden.

(3) Die Safe-Systempaletten dürfen für die Lagerung nichtbrennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten und brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten der Gefahrklassen A III nach VbF¹ verwendet werden. Die Safe-Systempaletten mit allseits offenen oder mit Baustahlgitter versehenen Seitenwänden dürfen außerdem für die Lagerung brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II, und B nach VbF verwendet werden. Die maximale Dichte der Flüssigkeiten darf 2,0 kg/l betragen.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen der Safe-Systempaletten muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit dem Lagermedium eingehen.

(5) Die Safe-Systempaletten, in denen nur nichtbrennbare Flüssigkeiten gelagert werden, dürfen dreifach gestapelt werden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG².

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Niederspannungsrichtlinie –, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG-Richtlinie –, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung –) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen der Safe-Systempaletten werden aus S235JRG2, Werkstoff-Nr. 1.0037 nach DIN EN 10 025³ hergestellt und mit einem geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung) versehen.

2.1.2 Konstruktionsdetails

1	VbF	Januar 1997	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande
2	WHG	11. November 1996	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
3	DIN 10 025	März 1994	Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbedingungen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Safe-Systempaletten sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Safe-Systempaletten dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(3) Die Safe-Systempaletten müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II, und B ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRbF 20⁴ erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Aufstellung der Safe-Systempaletten hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit der Auffangwannen gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁵ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm beträgt.

Der Nachweis der Beständigkeit kann auch erbracht werden durch

- die "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) oder
- die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne der Safe-Systempalette aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

4	TRbF 20	April 2001	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager
5	DIN 6601	Oktober 1991	Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern / Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁶ und die TRGS 515⁷ zu beachten.

(2) Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20, 142⁸ und 143⁹ zu beachten. Bei Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III sind die TRbF 142 und TRbF 143 sinngemäß anzuwenden.

5.1.2 Leckageerkennung

(1) Die Aufstellung der Behälter auf den Gitterrosten der Auffangwannen muss so erfolgen, dass die Auffangwannen zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleiben.

(2) Sind bei gestapelten Safe-Systempaletten die Auffangwannen von der Stellfläche aus nicht leicht einsehbar, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Leckagen erkannt werden können (z. B. durch Leckageerkennungssysteme, stationäre oder mobile Kontroll-/Arbeitsbühnen).

5.1.3 Unterlagen

Dem Verwender der Safe-Systempaletten ist der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auszuhändigen.

Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

5.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Safe-Systempaletten mit der erlaubten Gefahrklasse zu kennzeichnen.

Der Betreiber hat außerdem dafür zu sorgen, dass für jede Safe-Systempalette folgende Angaben gut sichtbar angebracht sind:

- Lagermedium,
- gegebenenfalls Mindest-Freifläche der Auffangwanne,
- gegebenenfalls max. Lagervolumen.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Safe-Systempaletten und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 sowie gegebenenfalls nach Abschnitt 3(4) gelagert werden darf.

(3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (4) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des an der Safe-Systempalette gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(4) Die Auffangwanne der Safe-Systempalette muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens aber 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwannen der Safe-Systempalette den Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(5) Die Tragkraft des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in die Safe-Systempaletten gestellt werden und aus ihnen entnommen werden.

6	TRGS 514	September 1998	Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
7	TRGS 515	September 1998	Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
8	TRbF 142	Juni 1994	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Tankcontainer
9	TRbF 143	August 1992	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Ortsbewegliche Gefäße

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(8) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.

(9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne gesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannенrand hinausragen.

(11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen der Safe-Systempaletten sind frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch eines Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist die Auffangwanne einer Safe-Systempalette nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 der StawaR¹⁰ erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Safe-Systempaletten hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste der Safe-Systempaletten ist - auch an den Unterseiten der Auffangwannen - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Im Auftrag
Strasdas

Beglaubigt

¹⁰ StawaR April 1998

Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 l